

TOP 39:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf eine Standard-Mehrwertsteuererklärung

COM(2013) 721 final; Ratsdok. 15337/13

Drucksache: 735/13 und zu 735/13

Mit dem Richtlinienvorschlag soll die bestehende Mehrwertsteuerrichtlinie geändert werden, indem rechtlich verbindlich für alle Unternehmen in der EU, unabhängig davon, ob sie in einem anderen Mitgliedstaat als dem Sitzstaat eine Mehrwertsteuererklärung abgeben müssen oder nicht, eine standardisierte Mehrwertsteuererklärung eingeführt werden soll.

Mit dem Richtlinienvorschlag sollen erstmals Regelungen getroffen werden, die nahezu ausschließlich Verfahrensrecht beinhalten. Sie betreffen im Wesentlichen den Inhalt, den Zeitpunkt und die Art und Weise der Abgabe der Standard-Mehrwertsteuererklärung sowie die Korrektur unrichtiger Angaben und sollen im Rahmen des Vorhabens zum Abbau von Verwaltungslasten (geschätzte Entlastungen von 15 Milliarden Euro jährlich) und zur Verbesserung der Effizienz von Steuerbehörden als Teil der Binnenmarktakte II beitragen.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Regelungen vorgesehen:

- Einführung einer Standard-Mehrwertsteuererklärung, die verbindlich in allen Mitgliedstaaten gelten soll. Diese soll von allen Unternehmerinnen und Unternehmern verwendet werden. Damit sollen die bisherigen nationalen Mehrwertsteuererklärungen (Voranmeldung und Jahreserklärung) entfallen;
- Vorschreibung von fünf auszufüllenden Pflichtfeldern, die allerdings auf nationaler Ebene auf 26 Felder erweitert werden können;
- Der Besteuerungszeitraum soll grundsätzlich ein Monat sein. Die Mehrwertsteuererklärung soll frühestens am Ende des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden;
- Die Mitgliedstaaten sollen allerdings (wie bisher) den Unternehmerinnen und Unternehmern gestatten können, Erklärungen für einen Zeitraum bis zu

einem Jahr abzugeben. Kleinunternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als zwei Millionen Euro sollen die Steuererklärung quartalsweise abgeben können;

- Den Steuerpflichtigen soll das Recht eingeräumt werden, die Standard-Mehrwertsteuererklärung elektronisch - auch in Form von elektronischen Dateien - unter Verwendung einer elektronischen Signatur abzugeben.

Der Bundesrat hat in seiner 917. Sitzung am 29. November 2013 sowohl eine Subsidiaritätsstellungnahme gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV wie auch eine allgemeine Stellungnahme nach §§ 3 und 5 EUZBLG beschlossen, vgl. BR-Drucksachen 735/13 (Beschluss) und 735/13 (Beschluss) (2).

Es ist beantragt worden, die Beratungen mit dem Ziel der Herbeiführung eines Folgebeschlusses wieder aufzunehmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 501/14** ersichtlich.